

# **Wirtschaftssatzung**

der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund  
für das Geschäftsjahr 2014

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund hat in ihrer Sitzung am 02.12.2013 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749) und der Beitragsordnung vom 10.04.2008 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2014 (01.01.2014 bis 31.12.2014) beschlossen:

## **I. Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan wird

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | in der Plan-GuV                            |                 |
|    | mit Erträgen in Höhe von                   | 18.969.000,00 € |
|    | Aufwendungen in Höhe von                   | 20.415.000,00 € |
|    | geplantem Vortrag in Höhe von              | 2.012.000,00 €  |
|    | Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | 566.000,00 €    |
| 2. | im Finanzplan mit                          |                 |
|    | Investitionseinzahlungen in Höhe von       | 0,00 €          |
|    | Investitionsauszahlungen in Höhe von       | 380.000,00 €    |

festgestellt.

## **II. Beitrag**

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2.	Als Grundbeiträge sind zu erheben von	
2.1	Nichtkaufleuten <sup>1</sup>	
a)	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 18.000,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift	40,00 €
b)	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 18.000,00 € und bis 37.000,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift	115,00 €
c)	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 37.000,00 €	245,00 €
2.2	Kaufleuten <sup>2</sup>	245,00 €
2.3	IHK-Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 IHK-Gesetz, die Kaufleute sind, auch wenn sie sonst nach 2.2 zu veranlagten wären	140,00 €
2.4	allen IHK-Mitgliedern, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:	
2.4.1	- mehr als 16,06 Mio. € Bilanzsumme - mehr als 32,12 Mio. € Umsatz - mehr als 250 Arbeitnehmer auch wenn sie sonst nach Ziffer II. 2.1 – 2.3 zu veranlagten wären	1.530,00 €

---

<sup>1</sup> Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

<sup>2</sup> Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

- 2.4.2 - mehr als 32,12 Mio. € Bilanzsumme  
- mehr als 64,24 Mio. € Umsatz  
- mehr als 500 Arbeitnehmer  
auch wenn sie sonst nach Ziffer II. 2.1 – 2.3 zu veranlagten  
wären. 5.110,00 €

Bei Unternehmen nach 2.4.2 wird der 1.530,00 € übersteigende Anteil des Grundbeitrags bis zum Höchstbeitrag von 3.580,00 € auf die Umlage angerechnet.

Bei einer Zerlegung sind die Kriterien (Ziff. 2.4.1 und 2.4.2) unter Berücksichtigung der auf den IHK-Bezirk entfallenden Zerlegungsanteile zu ermitteln. § 8 der Beitragsordnung gilt entsprechend.

3. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag ein Grundbeitrag von 10,00 €

festgesetzt.

4. Als Umlagen sind zu erheben 0,20 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.

5. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2014.

6. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer 2.1. a) durchgeführt.

### III. Kredite

#### 1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von 0,00 € aufgenommen werden.

#### 2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 0,00 € aufgenommen werden.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 liegt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 zur allgemeinen Einsicht für die IHK-Zugehörigen in den Geschäftsräumen in Dortmund aus.

Dortmund, 2. Dezember 2013

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

Der Präsident

*gez. Udo Dolezych*

Udo Dolezych

Der Hauptgeschäftsführer

*gez. R. Schulz*

Reinhard Schulz

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Verkündungsorgan der IHK zu Dortmund bekannt gemacht.

Dortmund, 2. Dezember 2013

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

Der Präsident

*gez. Udo Dolezych*

Udo Dolezych

Der Hauptgeschäftsführer

*gez. R. Schulz*

Reinhard Schulz